

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und die Umgegend.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 74.

Sonntag, den 19. September 1841.

Glaub' an jenes Licht von oben,
Das so glorreich wiederstrahlt,
Und am Vorhang, blau gewoben,
Vor dem Heiligsten da droben
Ew'ger Wahrheit Silber malt!

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die Königl. Württemberg. Regierung des Neckar-Kreises
an
das Königl. Oberamt Waiblingen.

Wegen der Behandlung der Ämter Vergleichungs-Kosten, sind durch Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern vom 25. v. Mts. folgende Nähere Vorschriften gegeben worden:

1.) Die Ämter Vergleichungs-Kosten sind in Gemäßheit des §. 85. des Verwaltungs-Edikts jedes Jahr zu berechnen und ohne Rücksicht auf den größeren oder geringeren Betrag alljährlich nach dem Maasstabe des Staats Steuer Fußes unter den Gemeinden und den von dem Gemeinde Verband ausgenommenen standesherrlichen und ritterschaftlichen Besitzungen auszugleichen.

Den Ämter Versammlungen bleibt unbenommen, den auf das f. g. altsteuerbare Cataster fallenden Antheil ohne besondere Umlage gleich andern Ausgaben der Ämter-Körperschaft aus der Ämter Pfleg Casse bestreiten zu lassen; dagegen kann der Betreff des neusteuerbaren Catasters, da dieses zum Ämter Schaden nichts beiträgt, auf die Ober-Ämterpflege nicht übernommen werden.

Will die Ämter Versammlung, um auch den Betreff des neusteuerbaren Catasters nicht besonders umlegen zu müssen, den ganzen Betrag der Ämter Vergleichungs Kosten unter der Staats Steuer zur Umlage bringen, so wird einem solchen Beschlusse nichts in den Weg gelegt werden.

In diesem Falle muß jedoch in den Ausschreiben, wodurch die Gemeinden und Gutsherrschaften von dem Ergebnisse der Umlage in Kenntniß gesetzt werden, immer

neben dem Gesamtbetrag der auf das Oberamt umgelegten Staats Steuer auch der zur Umlage gekommene Gesamtbetrag der Amts Vergleichungs-Kosten des Oberamts Bezirks angezeigt werden.

2.) Wenn die Amts Vergleichungs Kosten auf die Gemeinden besonders umgelegt worden sind, so hat der Gemeinderath zu bestimmen; ob auch die Schuldigkeit der Gemeinde auf die einzelnen Steuerpflichtigen besonders umgelegt, oder ob der Betreff des altsteuerbaren Catasters aus der Gemeinde-Casse bestritten werden, und nur hinsichtlich des Betreffs des neusteuerbaren Catasters eine besondere Umlage Statt finden solle. In dem Falle der Uebernahme des Betreffs des altsteuerbaren Catasters auf die Gemeinde-Casse kommen, wenn nicht eine mindestens gleichgroße Summe als Gemeindeschaden umgelegt wird, die Bestimmungen des Normal-Erlases vom 20. Septbr. 1837. wegen der Vertheilung des Ueberschusses der Gemeinde Einkünfte zur Anwendung.

Beträgt der Betreff einer Gemeinde an den Amts Vergleichungs-Kosten verhältnißmäßig nur eine geringere — zu einer besonderen Umlage nicht geeignete Summe, so ist gestattet, denselben zur Staats Steuer zu schlagen, und unter dieser zur Umlage zu bringen.

Würde an den Amts-Vergleichungs-Kosten des Oberamts nur der Betreff des neusteuerbaren Catasters auf die Gemeinden besonders umgelegt, so versteht es sich von selbst, daß der Betreff der Gemeinden vollständig den Besitzern der neusteuerbaren Güter zuzuscheiden ist.

3.) Der Umlage der Amts-Vergleichungs-Kosten sowohl auf die Gemeinden und Gutsherrschaften, als auf die einzelnen Steuer Pflichtigen ist nach Maassgabe des Ministerial Erlases vom 18. Februar 1828. (Weissers Ausgabe des Verwaltungs Edicts S. 236.) der Steuerfuß desjenigen Verwaltungs-Jahrs, in welchem die Umlage erfolgt, zu Grund zu legen,

Das Oberamt hat sich nun hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch der Amts Versammlung und den Gemeinderäthen geeignete Eröffnung hievon zu ihrer Nachachtung zu machen. Insbesondere wird das Oberamt noch angewiesen bei Revision der Amts-Vergleichungs-Kosten-Verzeichnisse darauf zu halten, daß keine zur Ausgleichung nicht geeigneten Kosten in solche aufgenommen werden. Durch Einforderung der Verzeichnisse von Zeit zu Zeit wird man sich von der disffälligen Pflichterfüllung der Bezirksämter Ueberzeugung zu verschaffen wissen.

Ludwigsburg, den 3. September 1841.

Die vorstehenden Vorschriften werden den Gemeinderäthen zur Befolgung hiermit eröffnet. Den 13. Septbr 1841.

Für den leg. ver. Oberbeamten,
Akt. Höschle.

Waiblingen. Der Maurer-Geselle Johann Friedrich Kölz Bürger in Schwaikheim hat nach erstandener Prüfung das Meister Recht dritter Stufe erlangt, was hierdurch unter Hinweisung auf die beschränkenden Bestimmungen in §. 63. u. 64. der Instruktion zur revidirten allgemeinen Gewerbe Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 14. Septbr. 1841.

K. Oberamt, Wirth.

Waiblingen. Plenar Versammlung des landwirthschaftl. Vereins.)
An dem Festzug zur Feier des Regierungs Jubiläums Sr. Majestät des Königs
dürfen auch Abgeordnete des landwirthschaftlichen Vereins Antheil nehmen.

Zur dießfalligen Beschlußnahme wird Dienstag d. 21. d. M. früh präcis 8 Uhr
auf dem Rathhaus dahier eine Plenar-Versammlung abgehalten werden, bei der auf die-
jenigen Mitglieder, welche nicht erscheinen, keine Rücksicht wird genommen werden können.

Den 16. Sept. 1841.

Vorstand des Vereins Oberamtmann Wirth.

Waiblingen. Diejenigen Orts-Vorsteher, welche die Sportel-Urkunde für das
Quartal vom 1. Juli bis letzten August d. J. noch nicht eingesendet haben, werden
hiedurch aufgefordert, solche unfehlbar am nächsten Botentage an die unterzeichnete Stelle
zu übersenden, widrigenfalls sie unnachsichtlich durch Wartboten würden abgeholt werden.

Den 16. September 1841.

K. Oberamt, Wirth.

Waiblingen. Die Zunft-Vorstände haben schon früher erklärt daß von jeder Zunft
Ein Abgeordneter den Festzug am 28. d. M. mitmachen werde. Die Namen der dazu
bestimmten Mitglieder der hiesigen Zünfte sind nun am nächsten Mittwoch früh 8 Uhr
dem Stadtschultheißenamt dahier zu bezeichnen, welches die Vertheilung der Bänder
und die Mittheilung der Festordnung besorgen wird.

Den 18. Septbr. 1841.

K. Oberamt, Wirth.

Waiblingen. Den Obstschützen ist bei
Strafe verboten, Obst, das man ihnen schenken
wollte, anzunehmen.

Den 17. Sep. 1841. Stadtrath.

Waiblingen. (Pförch Verkauf.)
Nächsten Donnerstag den 23. Sept. findet die
Pförch-Verleihung auf hiesigem Rathhaus
Mittag 11 Uhr wieder Statt.

Den 17. Sep. 1841.

Stadtschultheißenamt.

Nettersburg,
Schaafwaide-Verleihung.

Am Dienstag den 21. September d. Jahrs
Nachmittags 1 Uhr
wird die hiesige Winter-Schaafwaide welche
200 Stücke ernährt, vom 28. October 1841. bis
den 4. April 1842. an den Meistbietenden,
auf dem Gemeinderaths-Zimmer dahier verlihen
werden. Die unbekanntenen Liebhaber sind zu
dieser Verhandlung mit gemeinderäthlichen, vom
Oberamt beglaubigten, Vermögens Zeugnissen
versehen, eingeladen.

Den 13. Septbr 1841.

Aus Auftrag des Gemeinderaths,
Schultheißenamt.

Privat - Bekanntmachungen.

Waiblingen. Der Unterzeichnete hat den
Auftrag 1 Viertel Wiesen am Beinsteiner Weg
zu verkaufen, neben Christoph Wählers Witt-
we und Gottlieb Fischer.

Jg. Gottlieb Klingler.

Waiblingen. Bei dem Unterzeichneten
ist auf Martini seine untere Wohnung zu ver-
mieten, es besteht: Stube, Küche, Kamin-
kammer, Stall und etwas Platz im Keller.

Jg. Gottlieb Klingler.

Waiblingen. Die Unterzeichnete empfiehlt
sich mit ihrer schon längst bekannter Gallen-
saife zur gefälligen Abnahme.

Saisensieder Trippels-Wittwe.

Waiblingen. Am nächsten
Dienstag und Mittwoch ist bei
mir Tanz-Unterhaltung,
wozu höflichst einladet

G. Häberle,
zum Grünenbaum.

Waiblingen. (Empfehlung.)

Der Unterzeichnete macht die ergebenste Anzeige, daß er mit einem Lager von seidenen und baumwollenen Regen und Sonnenschirmen, auch Spazierstöcke aller Art, den hiesigen Markt bezieht und empfiehlt sich damit bestens; auch verbinde ich hiemit daß ich alle Schirme gegen neue eintausche und jede Reparation auf das Beste besorge. Meine Bude ist bey dem Hause des Dreher-OberMeisters Böhringers auf dem Marktplatz.

G. Stoll, Schirmsfabrikant
aus Cannstatt.

Waiblingen. Es wünscht Jemand gutes Ackerbohnenstroh zu kaufen. Wer? sagt die Redaction.

Waiblingen. Da das Verbot des Gebrauchs kupferner Kühlröhren laut Regierungs-Blatt vom 11. dieses aufgehoben ist, so glauben sich sämtliche hiesige Kupferschmide den Brantweinbrenner mit Verfertigung solcher um so mehr empfehlen zu können, da ihr Vorzug vor den zinnernen, in Hinsicht der Dauer und Wohlfeilheit längst bekannt ist.

Waiblingen. Tanz-Musik.

Wegen Veranlassung des hiesigen Jahrmärktes ist bei Unterzeichnetem am Martthäus-Feiertag Tanz-Musik anzutreffen, wozu höflichst einladet

Wiedmann zum
Schwanen.

Güter = Verkäufe.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.	Bemerkung.
Johannes H.	2 Ertl. aufs Mäß links unterm Fellbacher Weg.	180 fl.	28. Septbr.	baar an Martini 1841 zu bezahlen.
Conrad Braun.	$\frac{1}{4}$ an 1 Morgen $3\frac{1}{2}$ B. $\frac{1}{2}$ A. im Weidach neben Posthalter Hef.	162 fl. 42 kr.	28. Septbr.	baar Geld.

Württemberg.

Stuttgart. Das Regierungsblatt vom 11. Sept. enthält eine Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verunreinigung des Brantweins durch Kupfer, wonach das Verbot der Verfertigung und des Gebrauchs kupferner Kühlröhren zur Bereitung von Brantwein aufgehoben ist; wogegen aber Jeder, der Brantwein bereitet oder Borräthe von, durch andere bereitetem, Brantwein zum Verkaufe in größeren oder kleineren Quantitäten unterhält, dafür verantwortlich ist, daß seine Borräthe keine Kupferauflösung enthalten, und sobald er eine Beimischung von Kupfer entdeckt, diese sogleich aus dem Brantwein zu entfernen hat. Ueber die Art und Weise, wie eine Kupferauflösung in dem Brantwein

zu verhüten, zu entdecken und zu entfernen ist, enthält eine von dem Medicinalkollegium verfaßte öffentliche Belehrung die erforderliche Anleitung. Fabrikanten, Wirthe und Händler, deren Brantwein Borräthe durch Kupferauflösung verunreinigt gefunden werden, werden mit Geld- oder Arreststrafen nach Anleitung des Art. 41 des Polizei-Strafgesetzes belegt. Den Apothekern und den pharmaceutisch-chemischen Laboranten bleibt der Gebrauch von Destillir-Helmen und Kühlröhren, die von Kupfer, Messing oder nur von Probezinn verfertigt sind, wie bisher verboten. Brantweinbrennern, welche sich kupferner Kühlröhren bedienen, wird die beständige Reinhaltung derselben von Grünspan zur Pflicht gemacht u. u.